

REGULATIV FÜR DIE AUSBILDUNG VON STEWARDS

ÖSTERREICHISCHER PFERDESPORTVERBAND

Stand: 15.03.2012

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium am 21.11.2011 beschlossenen Richtlinien, welche mit 22.03.2012 in Kraft treten.

INHALT

§ 900	Allgemeines	1
§ 901	Leitbild des Stewards	1
§ 902	Qualifikation	3
§ 904	Bewerbung für die Funktion eines Nationalen Stewards und FEI Level I Stewards	4
§ 905	Regelung für die bereits in der Liste der Stewards eingetragenen Personen	5
§ 906	Vergütungen	6
§ 910	Inhalt und Dauer des Nationalen Stewardkurses	6
§ 907	Besondere Maßnahmen	7

§ 900 Allgemeines

1. Das Steward Regulativ wird vom Präsidium über Vorschlag des Bundesreferenten für Stewarding beschlossen.
2. Entsprechend der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO) und dem FEI-Reglement sind Stewards bei nationalen und internationalen Turnieren einzusetzen. Stewards werden in den folgenden Sparten ausgebildet:
 - Dressurreiten (D)
 - Springreiten (S)
 - Vielseitigkeit (C)
 - Fahren (A)
 - Distanzreiten (E)
 - Voltigieren (V)
 - Westernreiten (W)
 - Para-Equestrian (PE)
3. Der OEPS hat diese Personen in Zusammenarbeit mit der FEI auszubilden, zu ernennen bzw. an die FEI zu melden. Der OEPS führt eine Stewardliste.

§ 901 Leitbild des Stewards

1. Als offizieller Turnierfunktionär hat der Steward auf das korrekte Verhalten der Teilnehmer auf einer pferdesportlichen Veranstaltung hinzuwirken. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze zu legen, die dem Schutz des Sportpartners Pferd oberste Priorität zuordnen. Es ist darauf zu achten, dass die Vorbereitung zum Wettkampf fair und gemäß den Regeln erfolgt, alle Teilnehmer die gleichen Bedingungen vorfinden und ausschließlich anerkannte Trainingsmethoden einge-

setzt werden. Der Steward übt seine Tätigkeit als gleichberechtigter Partner mit Richtern, Parcoursbauern, Technischen Delegierten und Veterinären auf pferdesportlichen Veranstaltungen aus.

Der Steward stellt sicher, dass der Partner Pferd von allen Personen respektiert wird und jeder Teilnehmer die gleichen Wettkampfbedingungen hat.

2. Zum Steward ist befähigt, wer nach entsprechender Erfahrung im Pferdesport durch die vorgegebene Ausbildung und deren praktische Anwendung das Können besitzt, objektive Entscheidungen herbeizuführen. Er hat mit profundem Fachwissen und persönlicher Konzentration für rasche, der momentanen Situation angepasste, Entscheidungen zu sorgen und allenfalls auf Fehlentscheidungen zu reagieren. Voraussetzung sind ebenso korrektes Benehmen und Auftreten gegenüber Veranstaltern, Funktionären, Athleten, Eltern, Trainern, Publikum usw., die Bestimmungen und Regelwerke des OEPS und der FEI mental anzuerkennen und als Autorität durchzusetzen. Maßgeblich ist ebenfalls die Begabung und Persönlichkeit, durch kooperative und harmonische Teamarbeit zu richtigen Entscheidungen zu kommen. Außerdem hat sich der Steward durch Fortbildung und oftmalige praktische Anwendung auf dem aktuellen Stand des Turnierwesens zu halten.
3. Nach Erfüllung dieser Vorgaben ist der Steward in seiner Sparte und Ebene Sachverständiger.
4. Ein Steward handelt nach dem Grundsatz:
 - a. Helfen
 - b. Vorbeugen
 - c. Einschreiten

§ 902 Qualifikation

1. Die Qualifikation wird jeweils in der Sparte des Stewards angegeben.
2. Nationaler Steward:
Nach der positiven Absolvierung eines Nationalen Stewardkurses und einem Praktikum ist der Nationale Steward berechtigt bei nationalen Turnieren als Steward zu fungieren.
3. FEI Level 1 Steward:
Die Qualifikation eines Nationalen Stewards wird nach positiv absolviertem FEI Level 1 Stewardkurs auf das FEI Level 1 erweitert, wobei der Nationale Steward keine Voraussetzung für die Teilnahme an einem FEI Level 1 Stewardkurs ist.
Der FEI Level 1 Steward ist berechtigt bei nationalen und internationalen Turnieren als Steward eingesetzt zu werden.
4. FEI Level 2 Steward
Die Qualifikation eines FEI Level 1 Stewards wird nach mindestens zweijähriger Tätigkeit als FEI Level 1 Steward, einem nachgewiesenen Einsatz bei mindestens sechs internationalen Turnieren als Steward in der jeweiligen Disziplin in den letzten 3 Jahren und nach positiv absolviertem FEI Level 2 Stewardkurs, auf das FEI Level 2 erweitert.
Der FEI Level 2 Steward ist berechtigt bei nationalen und internationalen Turnieren als Steward eingesetzt zu werden. Er kann die Funktion des Chief-Steward bei internationalen Turnieren mit Ausnahme von Weltcup Finale, internationalen Meisterschaften der Allgemeinen Klasse, Weltreiterspielen und Olympischen Spielen ausüben.
5. FEI Level 3 Steward

Die Qualifikation eines FEI Level 2 Steward wird nach positiv absolviertem FEI Level 3 Stewardkurs auf das FEI Level 3 erweitert.

Der FEI Level 3 Steward ist berechtigt, bei nationalen und internationalen Turnieren als Steward eingesetzt zu werden. Er kann die Funktion des Chief-Steward bei internationalen Turnieren inklusive Weltcup Finale, internationalen Meisterschaften der Allgemeinen Klasse, Weltreiter-spielen und Olympischen Spielen ausüben.

§ 904 Bewerbung für die Funktion eines Nationalen Stewards und FEI Level I Stewards

1. Jedes Mitglied eines einem LFV angeschlossenen Vereines kann sich um die Ausbildung zum Nationalen Steward bzw. zum FEI Level I Steward bewerben, wenn die Voraussetzungen gem. Pkt. 2 vorliegen.
2. Die Voraussetzung für die Bewerbung sind:
 - Nationaler Steward ein Alter von mind. 21 Jahren
 - FEI Level I Steward ein Alter zwischen 21 und 50 Jahren aufweisen;
 - Unbescholtenheit, Nachweis durch Leumundszeugnis;
 - Eignung aufgrund physischer Verfassung, Persönlichkeit und Fachwissen;
 - Ausländische Staatsbürger haben das Einverständnis ihrer Heimat-FN beizubringen;
 - Ein Bewerber für die Funktion FEI Level I Stewards muss der englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein;
 - Die fachlichen Voraussetzungen müssen einerseits durch ausreichende, praktische Erfahrung und Tur-

niererfolge oder Tätigkeit als Ausbilder der angestrebten Sparte gegeben sein;

- Befürwortung des zuständigen LFV.
3. Die Bewerbung wird mit den in Pkt. 2 angeführten Voraussetzungen durch den zuständigen LFV an den OEPS gerichtet.
 4. Werden Bewerber vom Bundesreferenten Stewarding zur Funktion des Nationalen Stewards bzw. des Stewards Level I nicht für die Ausübung einer Stewardfunktion für befähigt gehalten, so ist dies mit einer entsprechenden Begründung dem Direktorium mitzuteilen. Das Direktorium entscheidet über die Ablehnung und informiert den Bewerber über den zuständigen LFV. Der LFV kann gegen einen solchen Bescheid beim Präsidium Einspruch erheben.

§ 905 Regelung für die bereits in der Liste der Stewards eingetragenen Personen

1. Die Stewards haben die Pflicht sich über die neuesten Bestimmungen des OEPS und der FEI zu informieren und diese bei ihren Einsätzen zu beachten.
2. Die Stewards sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an zumindest einem vom OEPS/FEI anerkannten Fortbildungskurs teilzunehmen.
3. Im Zeitraum von drei Jahren müssen Nationale Stewards mind. drei nationale Einsätze, FEI Level I Steward mind. drei internationale Einsätze bzw. FEI Level II Steward und FEI Level III sechs internationale Einsätze, vorweisen können.
4. Im Fall, dass einer der Punkte 1-3 nicht erfüllt wird, kann der Level reduziert werden bzw. die betreffende Person von der Liste gestrichen werden. Dies wird schriftlich mitgeteilt und in den offiziellen Nachrichten des OEPS veröffentlicht.

§ 906 Vergütungen

1. Dem Steward stehen für seine Tätigkeit Fahrgeld, Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwandsentschädigung, in Österreich nach den Sätzen des OEPS, im Ausland nach den entsprechenden Gepflogenheiten des einladenden Organisationskomitees, zu.

§ 910 Inhalt und Dauer des Nationalen Stewardkurses

1. Der Nationale Stewardkurs dauert 2 Tage und schließt mit einer schriftlichen Abschlussprüfung und einem Prüfungsgespräch ab. Es werden Vorträge über folgende Bereiche angeboten:
 - a. Ethische Grundsätze
 - b. ÖTO Allgemein
 - i. Durchführung von Turnierbewerben,
 - ii. Beaufsichtigung von Vorbereitungsplätzen,
 - iii. Teilnahmeberechtigungen und Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden mit Schwerpunkt auf die jeweilige Sparte
 - c. Grundkenntnisse der Klassischen Reitkunst, der Fahrlehre, Voltigierlehre bzw. des Westernreitens
 - d. Lahmheit des Reitpferdes und seine Krankheiten
 - e. Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnung
 - f. Organisation des österreichischen Reitsports
 - g. Pferdekontrolle, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung
2. Im Rahmen der Ausbildung zum staatlichen Instruktor kann in der jeweiligen Sparte eine Prüfung als Nationaler Steward absolviert werden, diese ersetzt den Nationalen Stewardkurs mit Abschlussprüfung.
3. Das Praktikum (Aufsicht Abreite Platz, Pferdekontrolle, etc.) wird auf einem Turnier der jeweiligen Sparte absolviert. **Es müssen zwei Praktika von der Dauer eines Tages, die**

durch einen Steward bzw. Richter positiv beurteilt wurden, nachgewiesen werden. Bei mehr als einer Sparte reicht ein Praktikum pro Sparte aus.

4. Die Stewardkurse Level I bis III werden gemäß der Vorgaben der FEI durchgeführt.

§ 907 Besondere Maßnahmen

1. Wurden Bestimmungen der ÖTO bzw. FEI, welche das Stewarding betreffen, bei einem Turnier, vom FEI Steward nicht eingehalten, so kann der Bundesreferent Stewarding bei leichten Unregelmäßigkeiten eine Ermahnung auszusprechen.
2. Der Bundesreferent Stewarding kann einen begründeten Antrag auf Suspendierung oder die Streichung aus der Stewardliste beim Strafausschuss des OEPS (I. Instanz) stellen, insbesondere bei:
 - Wegfallen der Voraussetzungen, die zur Ernennung des Stewards erforderlich waren,
 - Verstößen gegen das Ansehen des Pferdesports, insbesondere des Turnierwesens,
 - Verstößen gegen die Bestimmungen des FEI-Reglements oder der ÖTO, oder
 - Ermangelung der physischen und/oder fachlichen Voraussetzungen